

Positionierung der CDH zur Diesel-Diskussion

Die Langzeitauswirkungen der Diesel-Affäre sind derzeit noch nicht absehbar. Die CDH hatte ihre Position zur Behebung der von der Affäre verursachten Schäden kurz vor dem sogenannten Dieselpipfel veröffentlicht. Leider hat der Dieselpipfel weder die erwünschte Rechts- und Planungssicherheit für Diesel-Fahrer hervorgebracht noch wurden dort die verantwortlichen Autohersteller im erforderlichen Maße in die Pflicht genommen. Dass die bescheidenen Ergebnisse des sogenannten Dieselpipfels aus Sicht der CDH nur ein erster Schritt auf dem Weg zur Lösung der Diesel-Krise sein können, hat die CDH am darauffolgenden Tag ebenso kundgetan, wie ihre Ablehnung von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge. Hauptgeschäftsführer Eckhard Döpfer meint dazu: „Wir lehnen vor allem Fahrverbote auch künftig vehement ab! Es kann nicht sein, dass die Käufer und Nutzer, darunter auch viele CDH-Mitglieder als gewerbliche Nutzer von Dieselfahrzeugen dafür die Zeche zahlen, dass ihre in gutem Glauben erworbenen Dieselfahrzeuge im realen Betrieb nicht die vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhalten.“ Bereits anlässlich der Diskussion um die sogenannte blaue Plakette im Juli hatte die CDH sich deutlich gegen die damit verbundene Einführung von Zufahrtsbeschränkungen in Innenstädten ausgesprochen.

Bundesregierung verabschiedet E-Rechnungs-Verordnung für öffentliches Auftragswesen

Die Bundesregierung hat die Verordnung zur elektronischen Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes verabschiedet. Diese geht deutlich über die vorhandenen EU-Vorgaben hinaus. Während die EU lediglich die verbindliche Annahme und Weiterverarbeitung (ausschließlich) elektronischer Rechnungen durch die Verwaltung als Rechnungsempfänger vorschreibt, sind nach dem Willen der Bundesregierung hierzulande künftig auch die Rechnungssteller verbindlich in der Pflicht, elektronische Rechnungen zu übermitteln.

Nicht betroffen von dieser „Verpflichtung zum E-Invoicing“ sind lediglich Rechnungen aus Direktaufträgen bis zu einem Betrag von 1.000 € (netto) so-

wie Rechnungen aus verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen oder bestimmten Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes. Tatsächlich in Kraft treten die Regelungen in mehreren Stufen, beginnend mit dem 27.11.2018 für alle Bundesministerien und Verfassungsorgane. Ein Jahr später folgen dann die subzentralen öffentlichen Auftraggeber sowie die sogenannten Sektorauftraggeber und die Konzessionsgeber. Die ausschließliche Verpflichtung zum rein elektronischen Rechnungsaustausch greift schließlich ab dem 27.11.2020. Zukünftig soll ein zentrales Verwaltungsportal die Einreichung elektronischer Rechnungen im präferierten Format „XRechnung“ besonders einfach gestalten. Nach einmaliger Registrierung lassen sich Rechnungen dann entweder per manueller Eingabe über ein Web-Formular, per File-Upload in einem zulässigen Datenformat, per DE-Mail bzw. E-Mail oder über eine spezielle Webservice-Schnittstelle an die öffentliche Verwaltung übermitteln. Die Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes kann von der Homepage des Bundesministeriums des Inneren heruntergeladen werden.

Geschenke an Geschäftsfreunde – Steuerurteil wird doch nicht streng angewendet

Der Bundesfinanzhof hat in seinem kürzlich ergangenen Urteil vom 30. März 2017 (Az.: IV R 13/14) die Steuerregeln für Geschäftsgeschenke verschärft. Danach hätten viele Unternehmer ihre Geschäftsgeschenke möglicherweise nicht mehr als Betriebsausgabe abziehen können. Das Bundesfinanzministerium gibt jetzt jedoch Entwarnung: Es bleibt bei der bisherigen Rechtslage!

Wie die CDH in ihrem Newsletter 6/2017 berichtete, hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil entschieden, dass die für ein Geschäftsgeschenk übernommene Pauschalsteuer ein zweites Geschenk ist. Das heißt, dass der Wert des Geschenks nebst Steuer zusammengerechnet werden. Überschreitet die Summe dann den Betrag von 35 Euro, entfällt der Betriebsausgabenabzug. Für die Praxis hätte das Urteil schwerwiegende Folgen, denn bisher wurde die Pauschalsteuer nicht in die 35 Euro-Grenze mit eingerechnet. Die Geschenke hätten also deutlich billiger werden müssen, um noch genug Raum für die Pauschalsteuer zu lassen, die immerhin 30 Prozent beträgt.

Auf Nachfrage des Bundes der Steuerzahler (BdSt) gibt das Bundesfinanzministerium nun Entwarnung. Zwar wird das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht und ist damit für alle Finanzbeamten bindend, aber es soll eine Fußnote gesetzt werden. In dieser soll auf das Verwaltungsschreiben vom 19. Mai 2015 verwiesen werden. Das heißt, für den Betriebsausgabenabzug (35 Euro-Grenze) ist weiterhin allein der Geschenkewert maßgeblich. Das dürfte vielen Unternehmern die Bestellung der Geschäftsgeschenke – etwa für die nächste Weihnachtszeit – erleichtern.